

3672/AB XXI.GP

Eingelangt am: 24.05.2002

BM für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 27. März 2002 unter der Nr. 3706/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die Förderung von frauenspezifischen Projekten" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Förderung frauenspezifischer Projekte im Rahmen der "Gewaltprävention" erfolgt entsprechend den Richtlinien des Bundesministers für Inneres für die Förderung von Vorhaben der Gewaltprävention nach § 25 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz und nach Maßgabe budgetärer Ressourcen. Auch alle anderen Anträge werden vor der Gewährung einer Förderung einer genauen Prüfung unterzogen. Geprüft werden der Projektinhalt auf seine Übereinstimmung mit den Förderungsschwerpunkten des Bundesministerium für Inneres, der Bedarf an der Umsetzung des Projektes, die Angemessenheit der Maßnahmen und Methode, die wirtschaftliche und die Kostenangemessenheit sowie die budgetäre Bedeckung.

Zu Frage 2:

Die in der Beantwortung der Frage 1 zur Gewaltprävention erwähnten Richtlinien sind als Anlage 1 beigelegt. Sonstige Anträge können grundsätzlich formlos erfolgen. Notwendig ist eine Projektbeschreibung mit detaillierten Angaben über Problemstellung, Ziele, Zielgruppen, Methoden und Kalkulationsgrundlagen samt einem Finanzplan.

Zu den Fragen 3 und 4:

Zur inhaltlichen Schwerpunktsetzung bei der Vergabe von Fördermitteln an "frauenspezifische Einrichtungen zur Gewaltprävention" verweise ich auf § 2 Punkt 3 und 4 der Richtlinien des Bundesministers für Inneres für die Förderung von Vorhaben der Gewaltprävention nach § 25 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes.

Im Bereich der Flüchtlingsbetreuung förderte das Bundesministerium für Inneres in den Jahren 2000 und 2001 frauenspezifische Projekte für deren psychosoziale, psychologische und psycho-therapeutische Betreuung. Im Allgemeinen wird in den geförderten Projekten dem Gender-Aspekt Bedeutung beigemessen, da bei Betreuung und Unterstützung der Integration von Asylwerberinnen, Kriegsvertriebenen und Flüchtlingen stets zielgruppenspezifische Problemstellungen auftauchen, die speziell auf die Zielgruppe ausgerichtete Lösungen erfordern. So wird z.B. bei den vom Bundesministerium für Inneres geführten oder in Auftrag gegebenen Integrationswohnheimen für Flüchtlinge besonderes Augenmerk dem Deutschkursbesuch von Frauen (insbesondere Ehefrauen und Müttern) durch Förderung eigener Kinderbetreuungseinrichtungen geschenkt.

Weiters wurde die Fortführung der Förderung der frauenspezifischen Betreuungsprojekte sowohl im Programm des BMI als auch im EFF 2002 beibehalten.

Zu Frage 5:

Betreffend Förderungen im Rahmen der Gewaltprävention verweise ich auf die beiliegenden Anlagen 2 und 3.

Darüber hinaus wurden Förderungsmittel für Projekte mit frauenspezifischem Schwerpunkt im Jahr 2000 in Höhe von ÖS 908.924,40 und im Jahr 2001 in Höhe von ÖS 912.609,06 zur Verfügung gestellt.

Zu Frage 6:

Die Vorgangsweise der Bearbeitung und Abwicklung von Anträgen auf Förderung von frauenspezifischen Projekten entspricht der Beantwortung der Frage 1. Die Gesamthöhe der zu fördernden frauenspezifischen Projekte für das Jahr 2002 wird nach Maßgabe der budgetären Ressourcen beurteilt und ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt.

Zu Frage 7:

Ich verweise auf die beiliegende Anlage 4.

Darüber hinaus wurden noch folgende Vereine bzw. Projekte gefördert:

Geförderte Vereine	1998	1999	2001
Peregrina	ÖS 171.817,02,-	ÖS 200.924,40,-	ÖS 204.609,06,-
		ÖS	ÖS 688.000,-
200.924,40,-			
OÖ Volkshilfe	ÖS 860.000,-	ÖS 860.000,-	ÖS 20.000,-
Gesamtsumme:	ÖS 1.045.817,02,-	ÖS 1.080.924,40,-	ÖS 912.609,06
908.924,40,-			
Geförderte Projekte	1998		
Verein Aktionsgemeinschaft der autonomen österr. Frauenhäuser zur Durchführung der Fachtagung von WAVE:			ÖS 35.000,-
Bundsgymnasium XVIII für die Durchführung von Selbstverteidigungskursen für Mädchen:			ÖS 5.000,-

Zu Frage 8:

Eine Erhöhung oder Reduzierung der Förderansuchen steht in jedem Fall in Zusammenhang mit den zur Verfügung stehenden budgetären Ressourcen.

Darüberhinaus ist anzumerken, dass ab November 2000 mit den Interventionsstellen Auftragsverträge abgeschlossen wurden. Demzufolge handelt es sich bei der Finanzierung der

Interventionsstellen um Aufwendungen und nicht mehr um Förderungen. Die Interventionsstellen werden zu gleichen Teilen (je 50 Prozent) vom Bundesministerium für Inneres und vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen finanziert.

Zu Frage 9:

Folgende Förderansuchen von frauenspezifischen Projekten für das Jahr 2002 wurden aus dem Grunde der Fortführung bzw. Erweiterung bewährter Projekte bisher genehmigt:

WAVE: Projekt "Europäische Informationsstelle gegen Gewalt"	€	2.906,91,--
LEFÖ: Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels	€	101.742,--
IST ZWETTL: Pilotprojekt der Interventionsstelle Niederösterreich	€	52.688,--
IST WIEN: Zusammenarbeit mit Männerberatung (Klientinnenbetreuung)	€	10.900,-
VEREIN PEREGRINA:		€ 17.979,66,--
OÖ VOLKSHILFE:		€ 54.504,63,--

Folgende Förderansuchen von frauenspezifischen Projekten für das Jahr 2002 wurden aufgrund der bereits weitgehend erfolgten budgetären Bindung der vorhandenen Mittel bisher abgelehnt:

NOTRUF und Beratung für vergewaltigte Frauen und Mädchen in WIEN:	€	10.900,93,--
Frauen RECHTSSCHUTZFOND in WIEN:	€	15.000,--
FRAUENBERATUNGS- und Kurszentrum in HOLLABRUNN:	€	24.159,--
UNDINE; BADEN:	€	7.267,--
AÖF (Basisfinanzierung) in WIEN:	€	14.535,--
AÖF (Filmprojekt) in WIEN:	€	18.168,--

Folgende Förderansuchen von frauenspezifischen Projekten für das Jahr 2002 sind in Bearbeitung:

Frauen gegen Vergewaltigung (Kofinanzierung 2-jähriges DAPHNE-PROJEKT) in Tirol:	€	15.000,--
VEREIN ORIENTEXPRESS	€	2.200,--

Richtlinien
des Bundesministers für Inneres
für die Förderung von Vorhaben der Gewaltprävention
nach § 25 Abs. 2 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG)

Anwendungsbereich

§ 1. Gegenstand dieser Richtlinien sind Förderungen, die der Bundesminister für Inneres für Leistungen gewährt, die der Vorbeugung gegenüber gefährlichen Angriffen auf Leben oder Gesundheit von Menschen dienen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieser Richtlinien sind:

1. Gewaltprävention:

die Vorbeugung gegenüber gefährlichen Angriffen auf Leben oder Gesundheit von Menschen;

2. Förderungen:

Ausgaben des Bundes für zins- oder amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen, die einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden natürlichen oder juristischen Person für eine förderungswürdige Leistung (Z 2) gewährt werden, ohne hierfür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten;

3. förderungswürdige Leistungen:

Leistungen, die einen wesentlichen Beitrag zur Gewaltprävention erwarten lassen;

4. Opferschutzeinrichtungen:

auf Dauer oder für längere Zeit geschaffene Einrichtungen, deren Tätigkeit überwiegend der Unterstützung von Menschen dient, die von Gewalt bedroht sind, und die mit Sicherheitsbehörden zusammenarbeiten.

Förderantrag

§ 3. (1) Förderungen können über schriftlichen Antrag eines Förderungswerbers gewährt werden.

(2) Der Antrag hat alle für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Umstände darzulegen, insbesondere welche Menschen auf welche Weise geschützt werden sollen oder wie die Leistung sonst der Gewaltprävention dient. Er hat insbesondere Namen, Anschrift, Bankverbindung, allenfalls Vereinsregisterauszug und Vereinsstatuten und eine detaillierte Beschreibung der Leistung samt Finanzbedarf und Finanzierungsplan (einschließlich allfälliger anderer Finanzierungspartner) zu enthalten.

Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen

§ 4. Eine Förderung wird nur gewährt, wenn

1. die Leistung förderungswürdig ist,
2. die haushaltsmäßige Bedeckung der Förderung gegeben oder zu erwarten ist,
3. ein Bedarf nach der Leistung besteht und
4. Organisation und Ausstattung sowie die Befähigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Förderungswerbers oder dessen eigene Befähigung die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung erwarten lassen.

Auflagen und Bedingungen

§ 5. (1) Eine Förderung wird nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die unter Berücksichtigung der Eigenart der zu fördernden Leistung deren Effektivität sicherstellen. Jedenfalls sind Fördermittel so wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig wie möglich und nur zu dem Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

(2) Zum Zweck der Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderung bedingt sich der Bundesminister für Inneres aus, daß ihm die Überprüfung der

Durchführung des Vorhabens durch Einsicht in Bücher und Belege sowie durch Besichtigung an Ort und Stelle gestattet, erforderliche Auskünfte erteilt werden und ihm über die Verwendung der Mittel Bericht erstattet wird (§ 7).

(3) Der Förderungsempfänger hat mit der Durchführung des Vorhabens gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Annahme der Zusicherung der Förderung zu beginnen. Alle Ereignisse, die die Durchführung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem bekanntgegebenen Förderungszweck oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen bedeuten würden, sind dem Bundesminister für Inneres unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Gewährte Zuwendungen sind zurückzuerstatten oder ein Darlehen wird nach Kündigung vorzeitig fällig, wenn

1. der Förderungswerber ihn über wesentliche Umstände für die Gewährung der Förderung getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat oder
2. die Leistung durch Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist oder
3. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, die die Ausführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, unterlassen worden ist oder
- 4 die Förderung widmungswidrig verwendet worden ist oder die Effektivität des Vorhabens sichernde Auflagen oder Bedingungen durch Verschulden des Förderungswerbers nicht eingehalten worden sind oder
5. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht worden sind, sofern eine unter Hinweis auf die Rechtsfolgen gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen ist.

(5) Die Zuwendung oder das Darlehen sind in den in Abs. 4 bezeichneten Fällen vom Tag der Förderfreigabe an mit drei von Hundert über den jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr zu verzinsen.

Freigabe der Fördermittel

§ 6. (1) Fördermittel werden nicht eher und nur insoweit freigegeben, als sie zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Leistung benötigt werden.

(2) Die Auszahlung darf aber zu einem früheren Zeitpunkt vorgenommen werden, wenn dies aufgrund der Eigenart der geförderten Leistung erforderlich ist.

(3) Die für das laufende Finanzjahr vorgesehene Gewährung einer Förderung wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluß des betreffenden Kalenderjahres vorliegen und der Bundesminister für Inneres nicht ausdrücklich einer Verlängerung der Förderzusagen zustimmt.

Berichte über die Verwendung der Fördermittel

§ 7. Der Förderungsempfänger hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines zahlenmäßigen Nachweises innerhalb einer zu vereinbarenden, angemessenen Frist nach Abschluß der geförderten Leistung zu berichten. Diesem Bericht müssen die Verwendung der Fördermittel, dem zahlenmäßigen Nachweis eine nach Belegen überprüfbare Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben zu entnehmen sein. Eigenleistungen des Förderungswerbers und Zuwendungen, die er von Dritten für die geförderte Leistung erhalten hat, sind offenzulegen.

Opferschutzeinrichtungen

§ 8. (1) Rechtsträger einer Opferschutzeinrichtung kann nur eine juristische Person sein, die

- 1. nicht auf Gewinn gerichtet ist oder**
- 2. sich verpflichtet, die erhaltenen Zuwendungen nach Maßgabe des aus dem geförderten Vorhaben erzielten Gewinnes zurückzuerstatten oder den erzielten Gewinn zur Gänze zur Fortsetzung der förderungswürdigen Leistung zu verwenden.**

(2) Eine Opferschutzeinrichtung wird auf der Grundlage eines Fördervertrages gefördert, der für mehrere Jahre abgeschlossen werden wird, es sei denn, daß dem ein Grund nach § 4 entgegensteht.

(3) Für die Eignung von Opferschutzeinrichtungen im Sinne des § 4 Z 4 gilt:

- 1. Opferschutzeinrichtungen haben über Räumlichkeiten und andere Sachmittel in einem Umfang zu verfügen, der die Erbringung der zu fördernden Leistung erwarten läßt.**
- 2. Opferschutzeinrichtungen haben zu ihrer Erreichbarkeit einen Telefonanschluß einzurichten, der in der Öffentlichkeit hinreichend bekannt gemacht wird.**
- 3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Opferschutzeinrichtungen, die mit Opfern von Gewalt arbeiten, müssen nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung zu dieser Tätigkeit ausreichend qualifiziert sein. Auf Geschlecht und andere spezifische Merkmale der Menschen, die unterstützt werden sollen, ist bei der Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen Bedacht zu nehmen.**

(4) Bei der Beurteilung der Eignung nach Abs. 3 ist darauf Bedacht zu nehmen, ob die Einrichtung, für die eine Förderung begehrt wird, bereits eine erfolgreiche Tätigkeit auf dem Gebiet der Gewaltprävention geleistet hat.

(5) Bei der Gewährung von Förderungen kann auf folgende Leistungen der Opferschutzeinrichtung Bedacht genommen werden:

- 1. auf die Begleitung von Menschen, die von Gewalt betroffen sind, in Verfahren vor Behörden;**
- 2. auf die Mitwirkung an Schulungen der Sicherheitsbehörden und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Bereich der Gewaltprävention;**
- 3. auf Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Gewaltprävention;**
- 4. auf die Durchführung eines Anti-Gewalt-Trainings für Menschen, die im Falle von Konfliktsituationen zur Androhung oder Ausübung von Gewalt neigen;**
- 5. auf die Wahrnehmung der Funktion einer Vermittlungsstelle zwischen Menschen, die andere mit Gewalt bedrohen und den Betroffenen.**

(6) Geförderte Opferschutzeinrichtungen haben für jedes Kalenderjahr, in dem sie eine geförderte Leistung erbracht haben, einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und dem Bundesminister für Inneres bis zum 31. März des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

Präventionsbeirat 2000

Fördernehmer	Förderung durch BMI*	Gesamtsumme
IST Wien	3,250.000	5,950.000
IST Innsbruck	1,410.000	2,810.000
IST Linz	2,050.000	3,400.000
IST Salzburg	1,815.000	3,330.000
IST Graz	1,980.500	3,650.000
IBF/LEFÖ	1,210.000	2,420.000
IST NÖ	2,100.000	4.200.000
IST Kärnten	1,600.000	3,000.000
IST Vorarlberg	1,250.000	2,350.000
IST Burgenland	1,300.000	2,300.000
IST NÖ Pilotprojekt Zwettl (nur BMI)	1,210.000	1.210.000
Summe Interventionsstellen	19.175.500	34.620.000
MAIZ	200.000	
Afrikanische Frauen, Konferenz Genital Mutilation	140.000	
Frauennotruf Graz, Nachdruck Broschüre	10.000	
Die Möwe, Nachdruck Leitfaden	20.000	
Fachseminar Menschenhandel, LEFO	173.000	
Frauenhaus Tirol-EU Daphne Kofinanzierung	100.000	
WAVE-EU Daphne Refinanzierung	40.000	

JAHR 2001**Frauenspezifische Förderprojekte**

LEFO/IBF		1.400.000
Fördervertrag		55.000
Nachtragsbudget 2001		
IST Oberösterreich Pilotprojekt	"Mühlviertel"	1.307.580
IST Wien Zusammenarbeit mit	Männerberatung	92.600
(Klientinnenbetreuung)		

Die IBF/LEFÖ wurde im Jahr 2001 in einer Höhe von ATS 2.855.000,-- gefördert.

Der Anteil des BMI betrug ATS 1.455.000,-.

IST Förderung	Gesamt	BMI	BMSG
LEFO/IBF	2.855.000	1.455.000	1.400.000

Präventionsbeirat 1998

Fördernehmer	Förderung durch BMI*
Interventionsstelle Graz	1,168.500
Interventionsstelle Wien	2,539.000
Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels	1,274.500
Interventionsstelle Salzburg	1,407.000
Interventionsstelle Linz	1,040.000
Interventionsstelle Innsbruck	877.000
Aktionsgemeinschaft der autonomen österreichischen Frauenhäuser, Co-Finanzierung Daphne Programm	150.000
Kindernotruf Wiener Neustadt	100.000
Verein autonomes Frauenhaus Neunkirchen	100.000
Verein Wendepunkt Wiener Neustadt	200.000
MAIZ Linz	100.000
Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen Wien	290.500
Verein zur Gewährung von Rechtsschutz für Frauen Wien	40.000
Die OASE - Informations- und Betreuungszentrum für sexuell mißbrauchte Kinder und Jugendliche, Burgenland	30.000
BABSI Frauenbetreuungs- und Frauenservicestelle, Oberösterreich	15.000
Frauenotruf Graz: Rechtsbroschüre	10.000
Millner: Informationsveranstaltung Gewalt in der Familie	3.000

PRÄVENTIONSBEIRAT 1999

Aufwendungen für Opferhilfeeinrichtungen

Fördernehmer	Förderung durch BMI ¹	Gesamtsumme
IST Wien	2,700.000	5,400.000
IST Innsbruck	1,400.000	2,800.000
IST Linz	1.350.000	2,700.000
IST Salzburg	1,515.000	3,030.000
IST Graz	1.669.500	3,339.000
IBF/LEFÖ	1,210.000	2,420.000
IST NO (Start 9/99)	1,496.000	2,992.000
IST Kärnten (Start 9/99)	966.500	1,933.000
IST Vorarlberg (Start 9/99)	676.716	1,353.432
IST Burgenland (Start 10/99)	507.000	1,014.000
		26,981.432
Einmalförderungen: ²	100.000	
Beratungsstelle für sexuell mißbrauchte Mädchen, Wien	100.000	
Wendepunkt, Frauen-/Familienberatung)Wiener Neustadt		
Lichtblick, Lebens-/Berufs- u. Sexualberatung, Wiener Neustadt	100.000	
MAIZ, Autonomes Integrationszentrum f. Migrantinnen, Linz	30.000	
Frauen für Frauen, Frauenberatungs- u. Kurszentrum Hollabrunn	100.000	
Frauen für Frauen, Frauenberatungs- u. Kurszentrum Hollabrunn	217.500	
Beratungszentrum für Migrantinnen, Wien	100.000	
Stützpunkt Undine, Baden		
VBSA "danach." ³	250.000	

¹ Die Interventionsstellen wurden 1999 zu 50 % durch das BMI und zu 50 % durch die Frauenministerin, BKA Abt. VII/2, gefördert.

² Die Einmalförderungen für Beratungseinrichtungen verringern sich zunehmend mit dem flächendeckenden Ausbau der Interventionsstellen (siehe Aufwendungen für Opferhilfeeinrichtungen 2000 und 2001)

³ Die Psychosoziale Opferhilfe des Vereins für Bewährungshilfe und soziale Arbeit, „danach“ soll jenen Opfern von Verbrechen eine psychosoziale Betreuung anbieten, die nicht von den Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie, Frauenhäusern und Kinderschutzeinrichtungen betreut werden.

Präventionsbeirat 2000

Fördernehmer	Förderung durch BMI*	Gesamtsumme
IST Wien	3,250.000	5,950.000
IST Innsbruck	1,410.000	2,810.000
IST Linz	2,050.000	3,400.000
IST Salzburg	1,815.000	3,330.000
IST Graz	1,980.500	3,650.000
IBF/LEFÖ	1,210.000	2,420.000
IST NO	2,100.000	4.200.000
IST Kärnten	1,600.000	3,000.000
IST Vorarlberg	1,250.000	2,350.000
IST Burgenland	1,300.000	2,300.000
IST NO Pilotprojekt Zwettl (nur BMI)	1,210.000	1.210.000
Summe Interventionssteilen	19.175.500	34.620.000
MAIZ	200.000	
Afrikanische Frauen, Konferenz Genital Mutilation	140.000	
Frauennotruf Graz, Nachdruck Broschüre	10.000	
Die Möwe, Nachdruck Leitfaden	20.000	
Fachseminar Menschenhandel, LEFÖ	173.000	
Frauenhaus Tirol-EU Daphne Refinanzierung	100.000	
WAVE-EU Daphne Refinanzierung	40.000	

JAHR 2001**Frauenspezifische Förderprojekte**

LEFO/IBF	1.400.000
Fördervertrag	
Nachtragsbudget 2001	55.000
IST Oberösterreich Pilotprojekt "Mühlviertel"	1.307.580
IST Wien Zusammenarbeit mit Männerberatung (Klientinnenbetreuung)	92.600

Die IBF/LEFÖ wurde im Jahr 2001 in einer Höhe von ATS 2.855.000,- gefördert.

Der Anteil des BMI betrug ATS 1.455.000,--.

IST Förderung	Gesamt	BMI	BMSG
LEFÖ/IBF	2.855.000	1.455.000	1.400.000